
Erhaltungssatzung
Erftstraße

61/02
96. Erg. Lief. 1/2018 HdO

**Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen
nach § 39 h BBauG für den Bereich
Erftstraße, Friedrichstraße, Breite Straße, Hochstraße,
Kaiser-Friedrich-Straße, Drususallee, Breite Straße,
Hesemannstraße und Büttger Straße
vom 25. Oktober 1978**

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975, S. 91), geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW, S.304), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 26. Mai 1978 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung gilt für das Gebiet, das begrenzt wird von der Erftstraße zwischen Büttger Straße und Friedrichstraße, von der Friedrichstraße zwischen Erftstraße und Breite Straße, von der Breite Straße bis zum Hausgrundstück Breite Straße 4, von den rückwärtigen Grenzen der Hausgrundstücke Breite Straße 4 bis 38, von der Hochstraße zwischen Grünstraße und Kaiser-Friedrich-Straße, von der Kaiser-Friedrich-Straße von Haus Nr. 136 bis 10, von den rückwärtigen Grenzen der Hausgrundstücke Drususallee 97 bis 81, von den nordwestlichen Grenzen der Hausgrundstücke Sternstraße 66 bis 68 und des Hausgrundstückes Sternstraße 51, von den rückwärtigen Grenzen der Hausgrundstücke Drususallee 65 bis 37, von der hinteren und nordwestlichen Grenze des Hausgrundstückes Breite Straße 96, von der Breite Straße einschließlich des Hausgrundstückes Hesemannstraße 19, von den rückwärtigen Grenzen der Hausgrundstücke Hesemannstraße 17 bis 1, von der nordwestlichen Grenze des Hausgrundstückes Hesemannstraße 1a, von den rückwärtigen Grenzen der Hausgrundstücke Büttger Straße 37 bis 1 und von der nördlichen Grenze des Hausgrundstückes Erftstraße 56.

§ 2

In dem vorbezeichneten Gebiet darf die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

1. weil sie allein oder in Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt,
2. weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 3

Diese Satzung tritt an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat diese Satzung mit Verfügung vom 25. August 1978 (AZ: 35.2-12.23) genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 39 h BBauG und die zugehörige Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 25. August 1978 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. Juni 1978 (GV NW, S. 268) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 25. Oktober 1978

H. Karrenberg
Oberbürgermeister

Die Satzung ist am 5. November 1978 in Kraft getreten.